

Satzung Delta Force Germany – Airsoft

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Delta Force Germany e.V.“. Der Sitz befindet sich in 78166 Donaueschingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Kriminalprävention durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und deren Unterstützung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein bezweckt die gemeinsame Ausübung und Förderung des Airsoftsportes in Deutschland.
3. Der Verein bezweckt die Vermittlung moralischer und ethnischer Grundsätze.
4. Der Verein bezweckt die Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder hinsichtlich der deutschen Gesetz, die den Sport in seiner Art beeinflussen.
5. Der Verein bietet sowohl Mitgliedern, als auch sogenannten Gastspielern, die Möglichkeit, den Airsoftsport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Die ausnahmslose Konformität mit den deutschen Gesetzten muss hierbei gegeben sein.
6. Der Verein legt besonderen Wert auf den Grundsatz der Chancengleichheit laut GG §1 und dessen Einhaltung. Es wird niemand wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, seines Geschlecht oder Alters in irgendeiner Weise diskriminiert oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig gemacht.
7. Der Verein als Ganzes oder einzelne Mitglieder werden ferner an keinen Veranstaltungen teilnehmen, wenn die in §2 Abschnitt 3 genannten Grundsätze durch den Veranstalter, einzelne Gruppen oder Personen der Veranstaltung verletzt oder nicht eingehalten werden.
8. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.
9. Der Verein erfüllt den Zweck, Mitglieder und Gastspieler in ihrer Kreativität, persönlichen Entfaltung und Entwicklung individuell zu fördern und zu unterstützen, ohne dabei Andere zu vernachlässigen.
10. Der Verein soll nach §57 Abs.1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung (§59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer zusammen.
2. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassensführer, jeweils alleine, berechtigt.
3. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand trifft alle den Verein betreffende Entscheidungen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Meinungen aller Mitglieder bestmöglich zu berücksichtigen und diese des Weiteren alle in Entscheidungen mit einzubeziehen.
6. Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Organe zum Verein hinzuzufügen und diese auch wieder zu entfernen.
7. Im Streitfall innerhalb des Vorstandes wird die Entscheidung durch eine einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Der Vorstand und die Teamleiter sind für die Organisation zuständig, dürfen jedoch, falls erforderlich, Helfer bestimmen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
11. Der Verein kann für die vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen festlegen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
12. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, bleibt es bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der verbleibende Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zweck binnen 2 Monaten nach der Niederlegung des Amtes eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Nachwahl des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes einzuladen und durchzuführen.
13. Der Vorstand hat bei allen Entscheidungen unverzüglich die Mitglieder zu informieren.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist.

2. Ein Mitglied darf keinem anderen Airsoftteam oder Airsoftverein angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Über die Aufnahme einer Person in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinsordnungen, der Satzung oder bei grobem Fehlverhalten der Person erfolgen.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
9. Jedes Mitglied hat eine Probezeit. Dies ist der Prospekt Status. Die Probezeit endet, sobald die festgelegte Frist abgelaufen ist und die Aufnahme der Person als vollwertiges Mitglied in den Verein durch den Vorstand beschlossen ist. Die standartmäßige Probezeit beträgt 6 Monate, diese kann jedoch bis auf 12 Monate verlängert werden.
10. Der Austritt aus dem Verein erfolgt grundsätzlich zum Ende des laufenden Halbjahres.
11. Eine Verkürzung des Prospekt Status ist nicht möglich.
12. Eine Änderung des Status eines Mitglieds, das als inaktiv eingestuft wurde, kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden.
13. Mitglieder mit Prospekt Status haben kein Stimmrecht, können jedoch Anträge stellen und Wünsche äußern.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
3. Gastmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat nur dann ein Stimmrecht wenn es aktiv und anwesend ist.
5. Als nicht aktiv gilt ein Mitglied, wenn es an weniger als 5 Veranstaltungen (Spieltage, Training etc.) im Jahr anwesend ist.
6. Sobald ein Mitglied als nicht aktiv eingestuft wurde, ist es möglich das Mitglied in den Prospekt Status zu versetzen.
7. Jedes Mitglied muss sich zu Spielen, Events, Meetings und anderen Vereinsveranstaltungen oder Terminen schriftlich und zeitnah an- oder abmelden.
8. Jedes Mitglied ist in der Verantwortung sich über Termine, Veranstaltungen oder Sitzungen zu informieren. Ausgenommen hiervon sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 Euro im Monat.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich mit 60 Euro zu entrichten. Stichtag der Zahlung ist der 31. Januar.

3. Auf Beschluss des Vorstandes und der Mitglieder kann der Mitgliedsbeitrag jederzeit geändert werden, falls ein plausibler Grund vorliegt.
4. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Stichtag, folgt nach der ersten Zahlungserinnerung eine pauschale Strafgebühr von 10 Euro. Stichtag der Strafgebühr ist der 01. März.
5. Wird der Zahlung nach §8 Punkt 4 nicht nachgekommen, folgt die Änderung des Mitgliedsstatus auf Prospekt oder der Ausschluss aus dem Verein.
6. Auf Absprache mit dem Vorstand können einzelne Mitglieder von §8 Punkt 2 ausgenommen werden. Dies gilt vor allem bei finanziellen Engpässen der Mitglieder.
7. Der Mitgliedsbeitrag der Personen mit Prospekt Status wird bei Verlassen während oder unmittelbar nach der Prospekt Zeit der jeweiligen Person vollständig erstattet.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung persönlich zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern offenstehende Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Zur Wahrung der Einladungsfristen ist die Absendung der Einladung an die letzte von dem Mitglied an den Verein bekanntgegebene Adresse maßgeblich.
2. Eine Wahl wird durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entschieden. Einzige Ausnahme von dieser Regelung sind Änderungen der Vereinssatzung. Diese müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl) beschlossen werden. Bei den Abstimmungen zählt jegliche Willensbekundung, d.h. neben Zustimmung und Ablehnung ist eine Enthaltung zulässig.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e. die Änderung der Satzung des Vereins
 - f. die Festsetzung zusätzlicher Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g. Entscheidungen über Anträge h. die Auflösung des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein. Außerdem wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe eines plausiblen Grundes, beantragt.
5. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen erfolgen, sobald eine 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl) zustimmt.

§11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung findet jährlich statt.
2. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
3. Der Kassenprüfer handelt ehrenamtlich und wird bei der Jahreshauptversammlung für das kommende laufende Geschäftsjahr gewählt.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Greenpeace.
3. Diese spezielle Mitgliederversammlung erfolgt durch ein persönliches Treffen der Mitglieder an einem mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegebenen Datum.

§13 Neutralität

1. Der Verein als solches ist politisch neutral und betreibt diesbezüglich keinerlei Aktivitäten.
2. Den Mitgliedern des Vereins wird untersagt, sich in extremistischen, gewalttätigen, rassistischen oder ähnlichen Gruppen, Vereinen, Parteien, Veranstaltungen oder als Einzelperson zu betätigen.

§14 Haftungsausschluss

1. Der Verein Delta Force Germany e.V. übernimmt keine Haftung im Falle von Beschädigungen oder Verletzungen.
2. Beschädigungen oder Verletzungen hat der Betroffene selbst zu verantworten, auch wenn eine Verletzung oder Beschädigung durch das Softairprojektil eines Anderen entstanden ist.
3. Die §§ 14.1 und 14.2 gelten nur bei Beschädigungen während der Teilnahme an dem Spielbetrieb.

§15 Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung

1. Jedes Mitglied hat die Satzung und die Vereinsordnung einzuhalten und mit seiner Unterschrift im Anmeldeantrag zu bestätigen.

2. Jeder Spieler, der an einem vom Verein organisiertem Spiel beteiligt ist, hat sich an die Vereinsordnung zu halten.

§16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Gründungsmitgliedern.
2. Er tritt nur dann ein wenn der gewählte Vorstand den Verein herunterwirtschaftet, um eine Vereinsauflösung zu verhindern. Bei schwerwiegenden Entscheidungen steht der Ältestenrat als Berater zur Verfügung.
3. Entscheidungen des Ältestenrates dürfen nur mit einer 2/3 Mehrheit getroffen werden.